

Satzung

§ 1

Zweck und Aufgabe

Die Dorfgemeinschaft Scherfhausen mit Sitz in 41352 Korschenbroich-Scherfhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) die Pflege des Brauchtums innerhalb der Dorfgemeinschaft,
- b) die Pflege des Dorfkreuzes, der Wegekreuze und der Denkmäler,
- c) die Erarbeitung von Vorschlägen und die Vertretung von Maßnahmen, die für die dörflichen Belange von Bedeutung und für das Wohl der Bewohner dienlich sind.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

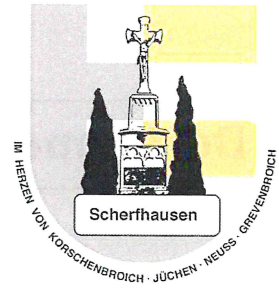
Ausschluss von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger, die in der Ortschaft Scherfhausen ihren ständigen Wohnsitz haben.



§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende der Gemeinschaft.
Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand aus wichtigen Anlässen mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
Über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, entscheidet der Vorstand.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft. Jüngere Dorfbewohner haben das Recht auf Anhörung in den Versammlungen.
3. Aufgaben der ordentlichen Jahresversammlung:
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 7.1 der Satzung
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bestimmung von mindestens 2 Kassenprüfern für jeweils 1 Jahr
 - Erlass und Änderung der Satzung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, hier ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

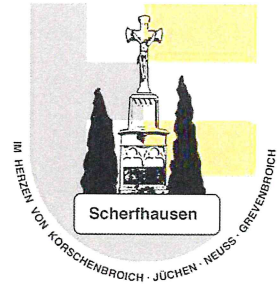
§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Dorfversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft. Er besteht aus 10 Personen:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Schriftführer(in) → 1. Vertreter(in) des/der Vorsitzenden
 - c) Kassierer(in) → 2. Vertreter(in) des/ der Vorsitzenden
 - d) 7 Beisitzer/innen

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. So lange werden die Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen.

2. Aufgaben des Vorstandes
 - Erledigung der laufenden Geschäfte der Dorfgemeinschaft
 - die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes
 - Durchführung der Beschlüsse und Anregungen aus den Versammlungen
 - Vertretung der Interessen des Dorfes
 - Vorbereitung und Koordinierung der Gemeinschaftsveranstaltungen



§ 7a

Vertretung

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n), die/den 1. Kassierer(in). Jeweils 2 von Ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

Gleiches gilt auch für die Konten des Vereins. Bei Beträgen bis 1.000, - EUR kann die/der Kassierer(in) alleine verfügen.

§ 8

Auflösung

1. Eine Auflösung der Dorfgemeinschaft ist an sich nur möglich, wenn die Ortschaft „Scherfhausen“ nicht mehr bestehen würde.
2. Sollte aber aus anderen Gründen eine satzungsgemäße Tätigkeit der Gemeinschaft nicht mehr möglich sein oder die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, so fällt das Vermögen an die Stadt Korschenbroich mit der Auflage, dasselbe ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Scherfhausen einzusetzen.

§ 9

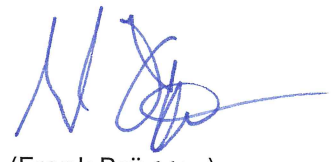
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2009 - nach Änderung in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2026 - in der vorliegenden Form beschlossen.

Scherfhausen, den 25. April 2026


(Markus Austerschmidt)


(Nils Meurer)


(Frank Brüggen)


(Christoph Bovelet)


(Herrmann-Josef Buchkremer)


(Matthias Buchkremer)


(Erik Hartmann)


(Marc Humpesch)


(Mirko Jung)


(Dirk Lindenbeck)